

RS OGH 2026/2/25 7Ob40/86 (7Ob41/86); 7Ob153/25p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.1986

Norm

AVB Bauwesenversicherung Art13 C

Rechtssatz

Haftet ein Mangel der Bauleistung unmittelbar an, das heißt, ist er integraler Bestandteil der Leistung oder Teilleistung schon in ihrer Entstehung und fließt die Beeinträchtigung in die Herstellung der Leistung durch die Art, wie sie angelegt oder ausgeführt wird, unmittelbar ein, so liegt ein ersatzfähiger Schaden ausschließender Leistungsmangel vor. Dagegen handelt es sich um einen Sachschaden, wenn - vom Gegenstand der Leistung oder Teilleistung her betrachtet - von außen eine schädigende oder zerstörende Einwirkung erfolgt. Die Einwirkung kann auch von einer anderen Leistung oder Teilleistung ausgehen, die ihrerseits einen Mangel aufweist und über die eigene Fehlerhaftigkeit hinausgehende Ursache einer Beschädigung oder Zerstörung anderer Leistungen oder Teilleistungen wird. Es muß sich aber um Leistungen handeln, die vor dem Schadenseintritt bereits mängelfrei existiert haben. Hierbei kommt es nicht auf eine Teilbarkeit im Sinne des Gewährleistungsrechtes an. Es muß sich aber um eine Teilleistung handeln, die man als selbständige Bauphase ansehen kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 40/86

Entscheidungstext OGH 06.11.1986 7 Ob 40/86

- RS0080950">7 Ob 153/25p

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 25.02.2026 7 Ob 153/25p

nur: Haftet ein Mangel der Bauleistung unmittelbar an, dh ist er integraler Bestandteil der Leistung oder Teilleistung schon in ihrer Entstehung und fließt die Beeinträchtigung in die Herstellung der Leistung durch die Art, wie sie angelegt oder ausgeführt wird, unmittelbar ein, so liegt ein ersatzfähiger Schaden ausschließender Leistungsmangel vor. Dagegen handelt es sich um einen Sachschaden, wenn - vom Gegenstand der Leistung oder Teilleistung her betrachtet - von außen eine schädigende oder zerstörende Einwirkung erfolgt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0080950

Im RIS seit

06.11.1986

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at